

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bodenlegerei e.U.

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AVB") sind auf alle Vertragsverhältnisse der Bodenlegerei e.U. (im Folgenden „Bodenlegerei e.U.“) mit dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (im Folgenden „Kunden“) anzuwenden. Der Kunde unterwirft sich mit Annahme der Auftragsbestätigung oder der Lieferung ihrer Geltung. Steht die Bodenlegerei e.U. mit dem Kunden in längerer Geschäftsverbindung oder erteilt der Kunde Folgeaufträge, so gelten die AVB auch dann, wenn auf ihre Geltung weder bei der Auftragsbestätigung noch bei der Lieferung hingewiesen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob die Bodenlegerei e.U. sie kannte oder nicht oder ob die Bodenlegerei e.U. ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen hat oder nicht.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der Bodenlegerei e.U. sind freibleibend und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen genannt werden. Technische Auskünfte oder Lösungsvorschläge von der Bodenlegerei e.U. sind ebenso ohne Gewähr, wie Beschreibungen, Proben oder Muster.
- 2.2 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich.
- 2.3 Der Vertrag gilt erst mit Abgabe einer Auftragsbestätigung durch die Bodenlegerei e.U., Durchführung der Lieferung, Bezahlung der Anzahlungsrechnung durch den Kunden, spätestens aber mit Beginn unserer

Arbeiten (falls eine schriftliche Auftragsbestätigung unterbleibt) als geschlossen.

- 2.4 Eine von der Bodenlegerei e.U. an den Kunden übermittelte Auftragsbestätigung/ Anzahlungsrechnung gilt – auch dann, wenn diese von der Bestellung des Kunden abweicht, - als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt widerspricht.
- 2.5 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass seitens der Bodenlegerei e.U. eine Anfrage an diverse Gläubigerschutzverbände zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bzw. Versicherbarkeit im Rahmen einer Kreditausfallsversicherung erfolgen kann.
- 2.6 Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung nach Wirksamwerden der Auftragsbestätigung entfalten keine Wirkung, auch wenn ihnen von der Bodenlegerei e.U. nicht widersprochen wird. Im Fall einer nachträglichen bestätigten Vertragsänderung ist die Bodenlegerei e.U. berechtigt, die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Sollte der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, so behält die Bodenlegerei e.U. den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts; ersparte Aufwendungen werden nicht angerechnet.

3. Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen

- 3.1 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben ausschließliches geistiges Eigentum der Bodenlegerei e.U. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Bodenlegerei e.U..

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung/ Anzahlungsrechnung/ Kostenvoranschlag von der Bodenlegerei e.U. nicht anders vorgesehen, verstehen sich Preisangaben exklusive Umsatzsteuer und ab Werk. Nicht im Preis enthalten sind daher Verlade- und Transportkosten, Zölle sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben. Diese werden gesondert verrechnet und sind bei Abnahme zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich ausschließlich in Euro.
- 4.2 Die Bodenlegerei e.U. hat Anspruch auf eine Anpassung des Preises aufgrund eingetretener allgemeiner Kostensteigerungen, wie etwa bei einer Änderung der Wechselkurse, unvorhergesehenen Materialpreissteigerungen und Abgabenerhöhungen. Die Anpassung des Preises hat entsprechend der Änderung dieser Kostenbestandteile und im Verhältnis ihres Anteils am Preis zu erfolgen.

- 4.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, sind von der Bodenlegerei e.U. ausgestellte Rechnungen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonti stehen dem Kunden nur dann zu, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden (3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen). Skontonachlässe aus bereits bezahlten Teilrechnungen werden bei Verzug mit weiteren Teilrechnungen oder der Gesamtrechnung hinfällig.
- 4.4 Wird in Teilen geliefert, so ist die Bodenlegerei e.U. zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.
- 4.5 Die Bodenlegerei e.U. ist berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.
- 4.6 Im Fall einer vereinbarten Vorauszahlung beginnen Liefer- und Leistungsfristen erst nach Eingang der Vorauszahlung zu laufen. Erfolgt nach Zustandekommen des Vertrages keine Vorauszahlung durch den Kunden, so ist die Bodenlegerei e.U. berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche (insbesondere Ersatz der bereits angefallenen Aufwendungen), vom Vertrag zurückzutreten..
- 4.7 Alle von der Bodenlegerei e.U. genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls 14 Tage gültig. Sollten sich aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Finanzierung, oder Leistungsumfang oder die Beschaffenheit von zu bearbeitenden Flächen ohne, das wir darauf Einfluss haben, verändern, so werden die Preise entsprechend erhöht oder im Falle eines Verbrauchergeschäftes auch ermäßigt.
- 4.8 Im Falle eines vereinbarten Preises liegt unsererseits die Annahme zu Grunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zuge erbracht werden kann.
- 4.9 Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen, Änderung der Umstände der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen, zu einer Nachforderung in angemessener Höhe bzw. zu den für die ursprünglich vereinbarte Leistung geltenden Konditionen.
- 4.10 Der Kunde ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von der Bodenlegerei e.U. nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere mit der Behauptung, es lägen Mängel und Schäden vor, zurückzuhalten.
- 4.11 Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Außer den Zinsen kann die Bodenlegerei e.U. auch den Ersatz anderer durch den Verzug entstehender Aufwendungen, insbesondere aber die Kosten

zweckentsprechender außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend machen.

- 4.12 Die Bodenlegerei e.U. ist weiters berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Übernahme / Annahmeverzug

- 5.1 Ist ein Versand bzw. ein von der Bodenlegerei e.U. zu organisierender Transport der Ware vereinbart, kann die Bodenlegerei e.U. bei Fehlen einer Vorschreibung des Kunden eine übliche Versendungs- bzw. Transportart wählen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht bei Versand bzw. bei einem von der Bodenlegerei e.U. organisierten Transport mit der Absendung bzw. Verladung der Ware, bei Übernahme in Hofbauerstrasse 3, 4701 Bad Schallerbach, 5 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.3 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug (insbesondere wegen Nichtübernahme nach Meldung der Übernahmebereitschaft), kann die Bodenlegerei e.U. Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Übernahme begehren; der Anspruch auf Zahlung des gesamten Entgelts bleibt jedenfalls aufrecht.
- 5.4 Bei Vorliegen eines Annahmeverzugs von mehr als 14 Tagen, hat die Bodenlegerei e.U. das Recht, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden entweder bei der Bodenlegerei e.U. selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Erfolgt die Einlagerung bei der Bodenlegerei e.U., so ist diese berechtigt, ein Entgelt zu verlangen, das jenem eines öffentlichen Lagerhauses entspricht. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang der Ware trifft die Bodenlegerei e.U. nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

6. Transportkosten / Verwahrungspflicht

- 6.1 Die Bodenlegerei e.U. geht davon aus, dass die Zufahrt bis zum Verlegeort mit Klein-LKW erlaubt und möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert angemessen in Rechnung gestellt.
- 6.2 Für Beschädigungen, Nachteile und Verluste (Diebstahl), die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Kunde einzustehen und uns völlig schad- und

klaglos zu halten, insbesondere wenn der Kunde keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschleißbaren Raum zur Verfügung stellt.

7. Liefertermine und -fristen

- 7.1 Die von der Bodenlegerei e.U. angegebenen Liefertermine oder --fristen sind mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung nicht bindend.
- 7.2 Die Bodenlegerei e.U. behält sich das Recht auf Teillieferungen und / oder vorzeitige Lieferungen ausdrücklich vor.
- 7.3 Der Lauf von ausdrücklich vereinbarten Lieferfristen beginnt nicht vor dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Im Fall einer vereinbarten Vorauszahlung beginnt die Lieferfrist erst nach Eingang der vereinbarten Vorauszahlung zu laufen.
- 7.4 In folgenden Fällen verlängern sich bereits in Gang gesetzte Lieferfristen und -termine um die Dauer der hierdurch verursachten Verzögerung: Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden oder sonstige Vertragsverletzungen des Kunden (insb. Zahlungsverzug); Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug des Unterlieferanten mit der Belieferung von der Bodenlegerei e.U.; technische Gebrechen an Produktionsanlagen und alle Fälle höherer Gewalt.
- 7.5 Dauert einer dieser Verzögerungsgründe länger als drei Monate oder ist bei ihrem Beginn bereits erkennbar, dass die Dauer von drei Monaten überschritten wird, so sind sowohl die Bodenlegerei e.U. als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist allerdings ausgeschlossen, sobald die Bodenlegerei e.U. den Kunden vom Wegfall des Hindernisses verständigt und die Lieferung innerhalb angemessener Frist angekündigt hat.
- 7.6 Die Überschreitung von uns genannter Termine bis zu einer Woche gilt jedenfalls als genehmigt. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch uns ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstiger für unsere Leistung erforderlicher Vorarbeiten.

8. Ausführungsbedingungen

- 8.1 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten eine dauerhafte Raumtemperatur von mindestens +18 Grad Celsius gewährleistet sowie eine für uns unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme möglich ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung (einschließlich Nebenforderungen, wie Zinsen, Kosten und Aufwandsersatzansprüche) Eigentum von der Bodenlegerei e.U.
- 9.2 Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung) vom Kunden weiter veräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Diese Forderung aus der Weiterveräußerung ist mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an die Bodenlegerei e.U. abgetreten. An einlangenden Geldern erwirbt die Bodenlegerei e.U. in Form des Besitzkonstituts durch den Kunden Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Kunde in seinen Büchern und auf den Ausgangsrechnungen anzumerken sowie den Empfänger der Ware davon zu verständigen. Die Bodenlegerei e.U. steht das Recht zu, sich durch Einsicht in die Kundenkonten und in die OP-Liste des Kunden von der Erfüllung dieser Verpflichtung zu informieren.
- 9.3 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat die Bodenlegerei e.U. seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen.
- 9.4 Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist dem Kunden untersagt. Werden die unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren von Vollstreckungshandlungen erfasst, so hat der Kunde das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und die Bodenlegerei e.U. spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren.
- 9.5 Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Insolvenzmasse die Veräußerung der unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung untersagt.

10. Sonstige Verpflichtungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat im Rahmen seiner Bestellung bei der Bodenlegerei - auf seine Kosten - ein Erstpflegeset zu seiner eigenen Verwendung sowie ein Pflegeset zur Weitergabe an den Endkunden zu erwerben.
- 10.2 Er ist verpflichtet, die gelieferte Ware vor Abnahme durch den Endkunden mit Hilfe des Erstpflegesets zu behandeln und das Pflegeset an den Endkunden weiterzugeben. In diesem Zusammenhang übernimmt der Kunde auch die Verpflichtung, den Endkunden über die Notwendigkeit der laufenden Behandlung mit dem Pflegeset aufzuklären.
- 10.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die Verlegung der gelieferten Ware beim Endkunden ausschließlich nach der von der Bodenlegerei e.U. zur Verfügung gestellten Verlegeanleitung und unter Verwendung empfohlenen Klebstoffs vorzunehmen.

- 10.4 Zum Nachweis der Einhaltung der vom Kunden übernommenen Verpflichtungen wird dem Kunden gemeinsam mit dem Erstpflegeset ein Übernahmeprotokoll zur Verfügung gestellt. Dieses Protokoll bestätigt die Unversehrtheit der gelieferten Ware nach Übergabe an den Kunden, die sachgerechte Verlegung entsprechend Punkt 8.2, die sachgerecht durchgeführte Erstpflege durch den Kunden sowie die Übergabe des Pflegesets an den Endkunden.
- 10.5 Dieses Übernahmeprotokoll ist sowohl vom Kunden selbst als auch vom Endkunden zu unterfertigen und binnen einer Woche nach erfolgter Verlegung an die Bodenlegerei zu übermitteln.
- 10.6 Sollte der Kunde den in diesem Punkt genannten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, besteht weder ein Anspruch auf Gewährleistung noch auf Schadenersatz. Der Endkunde verliert darüber hinaus bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen einen allfälligen Garantieanspruch gegen die Bodenlegerei; hierauf ist der Endkunde vom Kunden ausdrücklich hinzuweisen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der von der Bodenlegerei e.U. gelieferten Ware um ein Naturprodukt handelt. Abweichungen und Unterschiede in Farbe, Struktur und Astigkeit (z.B. zu einem Muster/Katalog) sind holzspezifische Merkmale, weshalb der Kunde hieraus keinerlei Ansprüche ableiten kann. Wenn das Produkt für das Barfußlaufen nicht empfohlen wird, finden Sie diesen Hinweis im Kostenvoranschlag/Auftragsbestätigung/Anzahlungsrechnung/Rechnung.
- 11.2 Warenbeschreibungen in der Werbung oder in sonstigen an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten öffentlichen Äußerungen stellen keine Beschreibung der Qualität der Ware dar.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach der Übernahme zu prüfen und allfällige festgestellte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware unter Angabe der Mängel schriftlich zu rügen. Der Kunde verliert das Recht, sich auf eine mangelhafte Lieferung zu berufen, wenn er diese unverzügliche Prüfung unterlässt oder wenn er eine Mangelhaftigkeit nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, schriftlich gerügt hat.
- 11.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf bereits bei Übergabe vorhandene Mängel. Übergabezeitpunkt ist das Datum der Bekanntgabe der Versandbereitschaft oder – bei Versendung – das Datum der Übergabe an den ersten Beförderer. Die Beweislast für das Vorhandensein von Mängeln im Übergabezeitpunkt trifft auch dann den Kunden, wenn ein Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme hervorkommt.

- 11.5 Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, Haustiere, sonstige Belastungen (zB Bleistiftabsätze) sowie durch unsachgemäße Verlegung / Behandlung und unzureichende Pflege der Ware entstehen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 11.6 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Datum des Gefahrenüberganges, sofern nicht bis dahin ein Anspruch auf Mängelbehebung gerichtlich geltend gemacht wurde.
- 11.7 Der Kunde verzichtet gegenüber der Bodenlegerei e.U. ausdrücklich auf allfällige Rückgriffsrechte im Sinne des § 933b ABGB. Wird die Bodenlegerei e.U. von Dritten direkt in Anspruch genommen, hat der Kunde die Bodenlegerei e.U. insoweit schad- und klaglos zu halten, als die Bodenlegerei e.U. nach den vorstehenden Bestimmungen ihm gegenüber keine Haftung trifft.
- 11.8 Ist die Mangelhaftigkeit der Ware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bewiesen, so hat die Bodenlegerei e.U. das Wahlrecht, innerhalb angemessener Frist die Vertragswidrigkeit durch Ersatzlieferung (Austausch) oder durch Behebung des Mangels an der Lieferung zu beseitigen. Wandlung oder Preisminderung kann der Kunde nur verlangen, wenn die Bodenlegerei e.U. sowohl den Austausch als auch eine Mängelbehebung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt. Die Bodenlegerei e.U. ist jedoch jedenfalls berechtigt, mehrere Verbesserungsversuche vorzunehmen.
- 11.9 Hat die Bodenlegerei e.U. den Mangel verschuldet, so kann der Kunde Schadenersatz nur in Form der Verbesserung oder des Austausches verlangen. Ist eine derartige Verbesserung der Lieferung oder der Austausch unmöglich oder für die Bodenlegerei e.U. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann der Kunde Schadenersatz in Geld nur fordern, wenn die Bodenlegerei e.U. selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Auch ein Ersatz des Mangelfolgeschadens ist nur unter dieser Einschränkung zulässig.
- 11.10 Werden Waren nach den Anweisungen des Kunden oder einer ihm zuzurechnenden dritten Person (z.B. Architekt des Endkunden) hergestellt, so gewährleistet die Bodenlegerei e.U. lediglich die Herstellung nach den erteilten Anweisungen. Eine Gewährleistung für die tatsächliche Verwendbarkeit wird ausgeschlossen.

12. Haftung und Schadenersatz

- 12.1 Die Bodenlegerei e.U. ist – ausgenommen Schäden an Personen - wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet,

wenn die Bodenlegerei e.U. Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden.

- 12.2 Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zu Gunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Lieferung ist.
- 12.3 Alle Ansprüche auf Schadenersatz, einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind auf die Höhe des einfachen Lieferwertes beschränkt.
- 12.4 Ausgeschlossen werden Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, dem diese AVB zu Grunde liegen, einschließlich eines Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in 4710 Grieskirchen, Österreich. Unabhängig davon ist die Bodenlegerei e.U. jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl den Kunden vor dem nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.
- 13.2 Der auf Grundlage dieser AVB abgeschlossene Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

14. Datenschutz

- 14.1 Im Zuge der Auftragserteilung und Auftragsausführung kann es zu einer Verwendung personenbezogener Daten kommen. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen, Sub-Unternehmen, Lieferanten) zu übermitteln.

15. Prüf- und Warnpflicht

- 15.1 Die Bodenlegerei e.U., trifft keine über den fachlichen Umfang der Bodenleger hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Böden alle

Voraussetzungen für eine Sach- und fachgerecht Werksausführung unsererseits besitzen.

16. Sonstige Vereinbarungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AVB unwirksam oder gesetzwidrig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

16.2 Der Kunde verzichtet darauf, den Vertrag wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

16.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von der Bodenlegerei e.U.

16.4 Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, ist eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

17. 14.5. Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

17.1 Der Unternehmer ist berechtigt, auf der Baustelle eine Tafel mit einem über dem äußeren Geschäftswortlaut gemäß § 66 GewO hinausgehenden Text oder mit Werbetexten anzubringen.